Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

20 (16.5.1922)

Mr. 20

Amtsblatt

beg Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Berausgegeben bom Ministerium beg Multug und Unterrichts.

Ausgegeben

Sarlsrufe, ben 16. Mai

1922.

Inhalt.

Gefet vom 7. April 1922 über die Abanderung bes Gesehes vom 19. Juli 1918, betreffend die allgemeine Fortbildungsichule.

Befek vom 7. April 1922 über die dritte Anderung des Befoldungsgefeges und über die vorläufige Regelung bes Staatshaushalts fur bie Jahre 1922 und 1923.

II. Berordnungen bes Staatsminifteriums:

Der Bollzug des Befoldungegefeges. Der Bollzug bes Beamtengefetes.

III. Befanntmachungen des Minifteriums des Anttus und Unterrichts:

Die dritte Anderung bes Befoldungsgefebes. Der Bollgug bes Befoldungsgefeges.

Der Bolljug bes Befoldungsgefehes, bier: Bergutung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Sandarbeiten und Saushaltungstunde.

Der Urlaub ber Beamten.

Die Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten an den Schulen.

Lehrgang für Jugendpflege.

Die Abhaltung der Zeichenlehrerprüfung.

Das Bert "Das Pflanzenleben des Schwarzwaldes" von Brofeffor Dr. Oltmanns.

Die Schulargte an den Boltefculen.

IV. Berfonalnadrichten.

V. Erledigte Stellen.

VI. Stellenausichreiben.

VII. Tobesfall.

I. Gefete.

Befes

(Bom 7. April 1922.)

über die Abanderung des Gefetes vom 19. 3nli 1918, betreffend die allgemeine Fortbildungefcule. (Gefet und Berordnungsblatt 1922 Geite 381.)

Das babifche Bolt hat durch den Landtag am 7. April 1922 folgendes Gefet befchloffen:

Artifel I.

Das Gefet vom 19. Juli 1918 erleidet folgende Anderungen:

1. In § 36 ift gu fegen unter Biffer 1 a ftatt "ber §§ 1-7": "bes § 1 Abfat 2, 3, 4, ber SS 2-7" und unter Biffer 1 b ftatt "ber §§ 8, 10 und 11": "bes § 1 Abfat 1, ber §§ 8, 10 und 11".

2. An bie Stelle bes § 29 tritt folgende Beftimmung:

Der Aufwand, der dadurch entsteht, daß eine Gemeinde durch statutarische Beftimmung

- a. die Fortbilbungsichulpflicht für Dadden auf 3 Jahre ausbehnt (§ 9 bes Gefetes),
- b. die Bahl der Wochenftunden einschließlich des Religionsunterrichts auf wöchentlich acht erhöht (§ 16 Absat 3 des Gesetzes),

wird im Sinne bes § 28 Absat 1 Ziffer 3 bes Ausführungsgesetzes zum Landessteuers gesetz vom 4. August 1921 als gesetzlich gebotener Aufwand behandelt.

- 3. Der § 30 wird aufgehoben.
- 4. In § 35 Absatz 1 werden die Worte: "auf einen durch Landesherrliche Verordnung" bis "in Kraft" ersetzt durch: "auf den Beginn des Schuljahres 1923/24 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht sich auch auf diesenigen Fortbildungsschulpflichtigen erstreckt, die ihrer Fortbildungsschulpflicht nach den Vorschriften des Gesehes vom 18. Februar 1874 mit dem Schluß des Schuljahres 1922/23 genügt haben.
- 5. Dem § 35 wird beigefügt:

a. als Abjat 2:

Das Staatsministerium ist ermächtigt, für einzelne Gemeinden auf deren Antrag den Beitpunkt für das Inkrasttreten des Gesetzes mit Rückvirkung auf den Beginn des Schuljahres 1922/23 sestzusetzen. Dabei ist zu bestimmen, ob die Erweiterung der Fortbildungsschulpslicht sich auch auf diesenigen Fortbildungsschulpslichtigen erstreckt, die ihrer Fortbildungsschulpslicht nach den Borschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1874 mit dem Schluß des Schuljahres 1921/22 bereits genügt haben, oder nicht. In gleicher Weise sind auf Antrag einer Gemeinde die von ihr beschlossenen Erweiterungen der Fortbildungsschulpslicht (§ 9 Sat 2 des Gesetzes) und des Fortbildungssunterrichts (§ 16 Absat 3 des Gesetzes) sestzusetzen.

b. als Abfat 3:

Das Unterrichtsminifterium ift ermächtigt,

- 1. die Frist zur Einführung des Gesetzes für einzelne Gemeinden bis zum Beginn bes Schuljahres 1925/26 zu erstrecken, wenn besondere Berhältnisse eine solche ausnahmsweise Magnahme geboten erscheinen lassen,
- 2. auf Antrag einer Gemeinde vorübergehend, längstens aber für die Dauer von zwei Jahren, ausnahmsweise von der Durchführung einzelner Borschriften des Gesetzes über Art und Umfang des Unterrichts (§§ 12 bis 19 des Gesetzes) Rachsicht zu erteilen.
- 6. Der bisherige Absat 2 des § 35 wird Absat 4.

Artifel II.

Dieses Geset tritt mit Wirfung vom 1. April 1922 in Kraft. Das Unterrichtsministerium wird mit dem Bollzug bes Gesehes beauftragt.

Diefes Gefet wird hiermit im Ramen des badifchen Bolfes verfündet. Rarlsruhe, ben 15. April 1922.

Das Staatsministerium. In Bertretung: Trunt.

Rillian.

Gefet

(Bom 7. April 1922.)

über die dritte Anderung des Besoldungsgesetes und über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923.

(Gefet: und Berordnungsblatt 1922 Geite 385.)

Das babische Bolf hat durch den Landtag am 7. April 1922 folgendes Geseth beschloffen:
1. Anderung des Besoldungsgesethes.

Urtitel 1.

Das Besoldungsgeset vom $\frac{22}{29}$. März $\frac{1921}{1921}$ (Gesetz und Verordnungsblatt Seite 207) in der Fassung vom 22. November 1921 (Gesetz und Verordnungsblatt Seite 443) wird wie folgt geändert: 1. In der Anlage 1 werden die Grundgehaltssätze wie folgt seite 5121;

A. Bei den auffleigenden Jahresgehältern:

				Dieni	talters	ftufe			
Befoldungs=	1	2	3	4	5	6	7	8	9
gruppe	Unfangs- grund- gehalt M	Nach 2 Jahren	Rach 4 Inhren	Nach 6 Jahren M	Nach 8. Jahren	Nach 10 Inhien	Nach 12 Jahren	Nach 14 Jagren	Noch 16 Jahren
Ι	11 000	11700	12400	13 000	13600	14 200	14800	15 400	16 000
ш	13500	14 100	14700	15300	15 900	16500	17 000	17500	18 000
ш	15 000	15 700	16 400	17 000	17600	18200	18800	19400	20 000
IV	16 000	16 800	17600	18300	19 000	19700	20 300	20 900	21 500
V	17 000	18 000	19000	19800	20 600	21 200	21800	22400	23 000
VI	18500	19500	20 500	21 300	22 100	22900	23 600	24 300	25 000
VII	20 000	21 000	22 000	23 000	24 000	25 000	26 000	27 000	28 000
VIII	22 000	23 500	25 000	26 200	27400	28 600	29800	31 000	
IX	25 000	26 600	28 200	29 800	31 400	33 000	34500	36 000	
X	28 000	30 000	32 000	34 000	36 000	38 000	40 000	42 000	
XI	32 000	34 500	37 000	39500	42000	44 000	46 000	48 000	
XII	40 000	44 000	48 000	51 000	54 000	57 000	60 000		
XIII.	53 000	60 000	67 000	74 000	80 000	-		AC POST	
		Contract of the Contract of th	-	THE REAL PROPERTY.			26.		

B. Bei den Ginzeljabresgehältern:

1, 80 000 M; 2. 100 000 M; 3. 120 000 M; 4. 130 000 M.

Die Minister erhalten ein Auswendungsgeld von jährlich 20000 M, der Staatspräsident ein solches von jährlich 35000 M.

2. Die Unlage 2 erhalt folgende Faffung:

Bergütungsordnung für die außerplaumäßigen Beamten

	2	dergü:	tungs	fäße !	vom 2	Begin	ne des	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	30	bres	des B	eraüt	unasb	ienfto	Iters	an
für Zivilanwärter	70	80	85	90	95	-	1	1
	80	85	90	95				
für Militäranwärter	00	00	90	55			1000	STATE OF STREET
für die in § 4 Absat 2 genannten		1	420	1	1		-	Table 1
Beamtinnen	60	65	70	75	80	85	90	95
	pom Hi	undert be	8 Anfang gelmäßiger	sgrundgel	alts berj	enigen (9	ruppe, in	der der
	Beamte	betti te	germaniger m	täßig ang	estellt wir	d.	lough suc	th bun-
	.16	.16	.16	.16	.46	.16	.16	_16
(Oirifanna antan	7700	8800	0.250	9 900	10.450	William !	12 37	
Gruppe I Bivilanwärter	8 800	the book and	The second laws	10 450	10490			
	THE REAL PROPERTY.	AND STREET, ST.	TOTAL STREET		10.000			
Gruppe II Bivilanwärter	Bearing the Street County	Designation of the last	11475	Section Control of the Control	No. of Concession, Name of Street, or other Designation, Name of Street, or other Designation, Name of Street,			
Wettitaramoutiet			12 150	THE PARTY AND THE			THE REAL PROPERTY.	TO THE REAL PROPERTY.
Bivilanwärter	TOTAL CONTRACTOR OF THE PARTY O		12750		14 250	-	-	-
Gruppe III Militäranwärter	12 000	12750	13 500	14 250	0-	-	-	
Beamtinnen in § 4	100							
Ubjat 2	9 000	9750	10500	11,250	12 000	12750	13 500	14 250
(Bivilanwärter	11 200	12800	13600	14400	15 200	-		
Misitäronwärter	12800	13600	14400	15 200	-		-	-
Gruppe IV Beamtinnen in § 4			ASS PRINCE		. AB		SERVICE .	
Absat 2	9 600	10400	11 200	12 000	12800	13600	14400	15 200
(Diniformärter	The second second		14 450		The same of the sa			1967
Gruppe V Militäranwärter			15 300					The same
(Diniformanter			15 725					
Gruppe VI Militäranwärter .			16650					THE PARTY NAMED IN
· Williatumoutite .	-				10,000			
Gruppe VII Bivilanwärter			17000 18000		19 000	1		
20tititutumbutett .			Contract of the last of the la		00.000			NE STORY
Gruppe VIII	parties and the		18 700		ASSESSMENT OF THE PARTY OF THE		OTTE:	
Gruppe IX	17500	20 000	21 250	22 500	23 750	198		-
Gruppe X	19 600	22 400	23 800	25 200	26 600		-	-
							TO STATE OF	

3. Die Unlage 3 erhält folgende Faffung:

Ortszuschlag

	Jahresbetrag bei einem Grundgehalte												
Ortstlaffe	bis 14800	über 14 800 bis 16 500	über 16 500 bis 19 800	über 19 800 bis 21 800	über 21 800 bis 27 400	über 27 400 bis 40 000	fiber 40 000						
	.16	.16	.16	.16	.16	.16	16						
A	3 200	4 000	4800	5 600	6400	7200	8 000						
В	2400	3 000	3 600	4 200	4800	5400	6 000						
C	2000	2500	3 000	3500	4000	4500	5 000						
D	1600	2000	2400	2800	3 200	3600	4 000						
E	1 200	1500	1800	2 100	2400	2700	3 000						
cuhegehaltsfähig	2 080	2600	3 120	3 640	4160	4680	5 200						

- 4. In § 11 Absat 2 werben bie Worte "80 vom hundert bes Ortszuschlags" burch bie Worte "ben Ortszuschlag" ersett.
- 5. Im § 13 Absat 1 (Fassung des Gesetzes vom 22. November 1921) wird das Wort "zwanzigtausend" zweimal durch "vierundzwanzigtausend", das Wort "dreißigtausend" durch "sechsunddreißigtausend" ersetzt.

Der Schlußfat bes Absates 2 fällt fort.

- 6. Im § 15 Absat 1 Sat 2 (Fassung bes Gesets vom 22. November 1921) werden bie Zahlen "150", "200" und "250" geändert in "200", "250" und "300".
 - 7. Der § 15 Abfat 2 erhalt folgende Faffung:

"Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gemahrt, wenn fie

- 1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen fünftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen förperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, und wenn sie
- 2. nicht eigenes Einkommen von mehr als 4000 Mark jährlich haben; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 Mark um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags (§ 16), so wird der Kinderzuschlag gewährt, sedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 Mark übersteigt."

8. Der § 15 Absat 3 wird wie folgt geandert:

Nr. 4 erhält die Fassung: "4. Stieffinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind, soweit ihr Unterhalt nicht von sonstigen Unterhaltspflichtigen mit Ausnahme der Mutter bestritten wird."

Dr. 5 erhalt die Faffung "uneheliche Rinder".

9. Der § 15 Absat 4 erhält die Faffung:

"Für ein und dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt auftommt."

10. 3m § 16 wird zwischen die Abfate 1 und 2 folgender neuer Absat eingesett:

"Den verheirateten planmäßigen Beamten kann für die unterhaltsberechtigte Chefrau ein Frauenzuschlag gewährt werden, dessen Höhe durch den Staatsvoranschlag bestimmt wird. Der Frauenzuschlag kann auch Witwern gewährt werden, wenn sie für den vollen Unterhalt versorgungsberechtigter Kinder nach § 15 im eigenen Hausshalt aufkommen."

Im § 16 Absat 3 (bisher Absat 2) werden die Worte "Der Absat 1 gilt" ersett burch die Worte "Absat 1 und 2 gelten".

Artifel 2.

Dem § 5 bes Gesetzes über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen vom 2. März 1921 (Gesetze und Verordnungsblatt Seite 49) wird folgender neuer Absat hinzugefügt:

"Den verheirateten Alt- und Neuruhegehaltsempfängern kann für die unterhaltsberechtigte Ehefrau ein Frauenzuschlag gewährt werden, dessen Höhe durch den Staatsvoranschlag bestimmt wird. Ein gleicher Zuschlag kann auch Witwern gewährt werden, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt von Kindern auffommen, für die nach § 15 ein Kinder-

zuschlag zu zahlen ift."

Urtitel 3.

Dieses Geset tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft. Mehrzahlungen, die entgegen der neuen Fassung des § 15 Absat 2 Nr. 1, Absat 3 Nr. 4 und Absat 4 nach Maßgabe der bisherigen Fassung dieser Bestimmungen für den Monat April 1922 geleistet werden, sind nicht zu erstatten.

Artifel 4.

Die am 31. Märs 1922 im Dienft befindlich gewesenen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Bergütungsbienstalter. Ist ein Beamter mit Wirkung von einem späteren Tage als dem 1. November 1921 an in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so werden der Berechnung des Besoldungssbienstalters in der neuen Besoldungsgruppe — ebenso wie bei späterem übertritt — die durch dieses Gesetz eingeführten neuen Grundgehaltssätze zu Grunde gelegt.

Artifel 5.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Ruhezgehaltsempfänger und Hinterbliebenen von Beamten nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Gesetz über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltszempfänger und Hinterbliebenen vom 2. März 1921 (Gesetz und Verordnungsblatt Seite 49) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. April 1922 tritt.

II. Borläufige Regelung bes Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923.

Artifel 6.

Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten gemäß § 16 des Besoldungsgesetes beträgt:

zu dem Grundgehalte, der Grundvergütung und dem Ortszuschlage, soweit diese Bezüge den Betrag von insgesamt 10000 Mark nicht übersteigen, 60 vom Hundert, im übrigen 30 vom Hundert,

gu ben Rinderzuschlägen 30 vom Sundert.

Die außerplanmäßigen Beamten erhalten außerdem einen weiteren Teuerungszuschlag zu den Bergütungen in der Höhe, daß ihre Bergütung nebst Teuerungszuschlag folgende Hundertsfäße des Grundgehalts nebst Teuerungszuschlag eines planmäßigen Beamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreichen:

bei	Bivilanwärtern im .								16	-	1.	2.	3.	4.	5.	Jahre des
"	Militäranwärtern im .											1.	2.	3.	4.	Ver=
"	den in § 4 Abjat 2 beg	Be	foll	un	gsge	ejetse	29		13	7	0					
	genannten Beamtinnen	im													8.	dienst=
								80	85	90	95	95	98	100	100	, utters.
									T	eil	e v	om	51	unber	t.	

Außerdem werden den Beamten an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Berhältnissen widerrusliche Wirtschaftsbeihilsen nach den gleichen Grundsätzen wie den Reichsbeamten gewährt.

Der Frauenzuschlag für Beamte und Ruhegehaltsempfänger gemäß Artikel 1 Ziffer 10 und Artikel 2 wird auf 2500 Mark jährlich festgesetzt.

Artitel 7.

Das Minifterium der Finangen wird mit dem Bollzug Diefes Gefetes beauftragt.

Diefes Gefet wird hiermit im Ramen des badifchen Bolfes verfündet. Rarlsruhe, ben 24. April 1922.

Das Staatsministerium. Hummel.

Rillian.

II. Berordnungen bes Staatsminifteriums.

(Bom 26. April 1922.)

Der Bollgug des Befoldungegefetes.

(Gefet: und Berordnungeblatt 1922 Seite 391.)

Das Staatsminifterium verordnet im Ramen bes badifchen Bolfes, was folgt:

\$ 1.

Die Berordnung vom 17. September 1921, ben Bollzug bes Besoldungsgesetzes betreffend (Gesetz und Berordnungsblatt Seite 326), wird wie folgt geändert:

In § 2 ift gu fegen:

In Zeile 4 statt 170 M 480 M, , , , 5 , , 110 M 320 M.

§ 2.

Diese Berordnung tritt mit Wirfung vom 1. Oftober 1921 in Rraft. Rarlsruhe, ben 26. April 1922.

Das Staatsminifterium.

Summel.

Rillian.

Berordnung.

(Bom 26. April 1922.)

Der Bollgug des Beamtengesetes.

(Gefete und Berordnungsblatt 1922 Seite 391.)

Das Staatsministerium verordnet im Ramen des badischen Boltes, was folgt:

Die Bollzugsverordnung zum Beamtengesetz vom 10. Juli 1909 (Gesetz- und Berordnungsblatt Seite 287) wird wie folgt geändert:

In § 94 Biffer 1 wird die Bahl "50" burch "500" ersett.

Rarleruhe, ben 26. April 1922.

Das Staatsministerium.

Summel.

Rillian.

III. Befanntmachungen bes Ministeriums bes Kultus und Unterrichts.

Die britte Anderung bes Befoldungegefetes.

Auf die Erhöhungen der Bezüge infolge des Gesetzes vom 7. April 1922 sind mit Zuftimmung des Landtags bereits Anfang April d. Is. Borschüsse (Abschlagszahlungen) in Höhe von 1600 M—3000 M angewiesen worden. Diese Borschüsse werden auf die endgültige Nachzahlung aufgerechnet. Die Anweisung der vom 1. April 1922 ab zahlbaren Bezüge erfolgt mit aller Beschleunigung, von der Festsetzung werden die Beamten und Lehrer benachtichtigt werden. Soweit Ruhegehaltsempfänger und hinterbliebene in Betracht kommen, steht

Dei der Anweisung der Kinderzuschläge für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahr muß auf die neue Fassung des § 15 Absat 2 des Besoldungsgesetzes besonders geachtet werden; sür im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb oder sonst im Haushalt verwendete Kinder über 14 Jahre können vom 1. April 1922 an Kinderzuschläge nicht mehr bewilligt werden. Für Stiefkinder können Kinderzuschläge nur noch angewiesen werden, wenn sie in den Hausstand des Beamten ausgenommen sind. Für Stiefkinder, die z. B. bei den Großeltern untergebracht sind, kann keine Kinderzuslage mehr gegeben werden. Für uneheliche Kinder wird der Zuschlag ebenfalls nicht mehr bezahlt werden, wenn der Beamte das Kind nicht in seinen Hausstand ausgenommen hat oder nicht in anderer Weise nachweislich für seinen vollen Untershalt ausschmant.

Bis zur Klarftellung ber in Betracht tommenden Berhältniffe muß baher von Anweisung ber Kinderzulage für Kinder über 14 Jahre, der Stieffinder, sowie aller unehelichen Kinder

vorläufig allgemein abgesehen werben.

Nach Einkunft und Brüfung der auf Grund unserer Bekanntmachung vom 5. Mai 1. 38. (Amtsblatte Seite 200/202) zu erstattenden Jahresnachweise werden die Kinderzuschläge in den Fällen, in denen solche weiterhin zuständig find, mit Beschleunigung nachträglich ange-wiesen werden.

Beamte, die ihre Befoldung gang ober teilweise in Frankenwährung beziehen, erhalten

teine Erhöhung ihrer Bezüge.

Beamtenanwärter im Borbereitungsdienst und Beamte im Probedienst werden durch die Neuregelung insofern berührt, als der Berechnung ihrer Unterhaltszuschüsse und Bergütungen die Grundgehälter, die Ortse und Kinderzuschläge zugrunde zu legen sind, wie sie das Gesetz vom 7. April 1922 vorsieht. Die Hundertsätze für Grundvergütung und Ortszuschlag bleiben unverändert, jedoch müssen nach dem Borgehen des Reichs für Anwärter, die beim regelmäßigen Berlauf ihrer Dienstlaufbahn in einer höheren als der Gruppe VII zuerst planmäßig angestellt werden, als Höchsteträge die Hundertsätze des Anfangsgrundgehalts der Gruppe VII (also nicht mehr VIII) gelten. An dem um 30 Prozent höheren Teuerungszuschlag zu den ersten 10 000 M des Diensteinsommens werden die Beamtenanwärter im Borbereitungsdienst und die Beamten im Probedienst mit gleichen Hundertsätzen beteiligt; sie können somit als weiteren

Teuerungszuschlag (statt bis zu 1000 M, 1100 M, 1200 M und 1700 M) bis zu 1500, 1650, 1800 und 2550 M erhalten. In gleichem Maße kommt der Frauenzuschlag (also bis zu 1250 M, 1375 M, 1500 M und 2125 M) in Betracht. Soweit Beamtenanwärtern im Borbereitungsdienst, die beim regelmäßigen Berlauf ihrer Dienstlausbahn in einer höheren als der Gruppe VII planmäßig angestellt werden, im Einzelfall unter Zugrundelegung des bisherigen Anfangsgrundgehalts der Gruppe VIII bereits höhere Beträge bewilligt waren, als ihnen nach Borstehendem gewährt werden können, werden ihnen die bisherigen Bezüge weiter bezahlt werden.

Karlsruhe, ben 5. Mai 1922.

Minifterium bes Rultus und Unterrichts.

W. Sen. II b.

Der Minifterialbireftor: Schmidt.

Gifele.

Der Bollgug des Befoldungegefetes.

Nach Ziffer 185 Absat 2 der beim Bollzug des badischen Besoldungsgesetzes anzuwendenden Reichsbesoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug und die Höhe des angewiesenen Kinderzuschlags maßgebenden Berhältnisse unverändert fortbestehen.

Die Ministerien sind übereingekommen, zur Abgabe dieser Erklärung Bordrucke nach dem anliegenden Muster zu verwenden. Die Bordrucke werden den Beamten, die es angeht, durch Bermittlung der vorgesetzten Dienststellen (Kreisschulämter, Bolksschulrektorate, Anstalts- bezw. Schuldirektionen, Senate usw.) zugehen. Die Beamten haben die Erklärung genau auszussüllen und mit tunlichster Beschleunigung der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Die Dienststelle prüft die ausgefüllte Erklärung und bestätigt in jedem einzelnen Falle ihre Richtigkeit. Die Nachprüfung hat mit größter Genauigkeit zu erfolgen. Nach Beschung etwaiger Anstände sind die abgegebenen Erklärungen t. H. an die Zentralrechnungsstelle des Ministeriums einzusenden.

Durch die Erstattung dieses Jahresnachweises wird die Borschrift der Ziffer 185 Absah 3 ber Reichsbesoldungsvorschriften, wonach die Beamten schon im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche eine Herabsehung oder die Einstellung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

In dem Jahresnachweis sind sämtliche vorhandenen Kinder unter 21 Jahren — mit dem jüngsten Kinde anfangend — aufzuzählen. Bei Kindern über 14 Jahren, die eigenes Einkommen im laufenden Rechnungsjahr bezogen haben, ist dieses Einkommen nach der jeweiligen Höhe genau anzugeben, wobei auch der Anschlag für freie Unterkunft und Verköstigung anzugeben ist. Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird der Kinderzuschlag ohne weiteres mit Ablauf des Rechnungsjahres eingestellt, sofern dies nach den bestehenden Vorschriften nicht schon früher geschehen ist.

Mit Rudficht auf die neuerdings erfolgte Abanderung bes § 15 des Befoldungsgesetzes 22. März 1921 und bis gur Gintunft ber bier geforberten Jahresnachweise muffen bei pom 29. Juli 1921 ber Neuanweifung ber vom 1. April 1922 ab zahlbaren Bezüge bie Rinder über 14 Jahren fowie alle unehelichen Rinder vorläufig unberudfichtigt bleiben.

Die Bordrude werden den einzelnen Dienftstellen - für Die Bolfsichulen ben Rreisschulämtern und Boltsichulreftoraten — bemnächft zur Berteilung an die in Betracht fommenben

Lehrer zugehen.

Beamte und Lehrer, die gur Abgabe von Erflärungen verpflichtet find, benen aber bis 15. Juni 1922 Bordrude noch nicht zugegangen find, haben folche umgehend bei ihrer vorgefesten Dienftftelle anguforbern.

Rarleruhe, ben 5. Mai 1922.

Minifterium des Rultus und Unterrichts.

H. Mug. III b. V. Gen. II h.

Der Minifterialdirettor: Schmidt.

Gifele.

(Borberfeite.)

Zahresnachweis

berjenigen Rinber, für welche ber gefetliche Rinberguichlag beansprucht wird. (Erflärung gemäß Biffer 185 ber Reichsbefoldungsvorschriften vom 16. 6. 20, Reichsgesetblatt Rr. 138 Geite 1301.)

5	Infor	(Su: und	Borngme bes	Beami	ten)	(Unt	8bezeichnung) in		(Wohn	ort)
	100	lienstand: verh., ve					ansprucht für nachl	denannte	Rinder	;
	i	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Ordnungszahl.	Rufname der unterhaltsberec tigten Kinder in d Zeitfolge der Gebu	er (Gigenfind,	flung Der G		urt	Beschäftigungsart ber Kinder über 14 Lebensjahre	Eigenes Gefamt- ein- fommen bes	Auf- wand für	Bezieht das Rint Baifens ober fonftige Renten ?
	Drbm	(bei Stief: und uneh lichen Rinbern auch Buname)	e- unehelich,	Zag	Monat	Jahr	(fiehe nachstehende Er- läuterung =)	Rindes	Kind, jährlich	verforgungs= gebührniffe?)
	100									

*) Erlauterung ju Spalte 7: hier je nach Sachtage anzugeben: Schuler, Student, Berufsbildung, eigener ober fremder Saushalt, elterlicher landwirtschaftlicher Betrieb mit Grund- und Biebbefit, Gehilfe in Sandel, Gewerbe ufm.

(Rūdfeite.)

Das eigene Gintommen der Rinder fest fich gufammen aus:

			B	arver	gütung	Anschlag für freie	Ertrag			
Name des Kindes (über 14 Jahre)	ı feit			bis			Betrag	Unterfunft und Ber-	bes eigenen	
	Ing	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	monatlid)	föstigung, jährlich "	Bermögens	

3ch beftätige, daß mir die Borfchrift befannt ift, jede Tatfache, welche eine Berabfetung oder die Ich bestätige, daß mir die Borschrist befannt ist, sede Latsack, weiche eine Petavlegung over die Einstellung des Kinderzuschlags zur Folge hat, meiner vorgesetzen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Ich bin auch darauf aufmerksam gemacht, daß der Kinderzuschlag für ein Kind, für das ein solcher Zuschlag bezogen ist, mit Bollendung des 14. Lebensjahres eingestellt wird, wenn nicht der zum Bezug berechtigte Beamte schriftlich der zur Anweisung zuständigen Behörde die für den Weiterbezug eines Kinderzuschlags und für dessen höhe nach Zisser 180—182 der Reichsbesoldungsvorschristen maßgebenden Verhältnisse darlegt und diese Angaben auf Berlangen glaubhaft macht.

Anmertung: Unterhaltsberechtigt find: 1. eheliche, 2. für ehelich erklärte, 3. an Rindes Statt angenommene, 4 uneheliche Rinder, leptere foweit der Beamte ihren Unterhalt bestreitet, 5. Stieffinder.

, den 192

Eigenhandige Unterfdrift:

Die oben angeführten Angaben find nachgeprüft und werben hiermit beftätigt. Befondere Bemerfungen :

, ben

(Dienftftelle):

Der Bollgug des Befoldungegefetes, bier: Bergutung ber Lehrerinnen fur den Unterricht in weiblichen Sandarbeiten und Sanshaltungefunde.

Un die Schulbehörden der Bolfeschulen.

Durch bie auf Seite 198 jum Abbrud gebrachte Staatsminifterialverordnung vom 26. April 1922 ift bie Grundvergutung fur die nicht vollbeschäftigten, in vertragemäßigem Dienftverhaltnis verwendeten Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Sandarbeiten und Saushaltungefunde für jebe wochentlich zu erteilende Unterrichtsftunde mit Rudwirfung vom 1. Oftober 1921 ab festgesett auf

> 480 M, wenn ber Unterricht mahrend bes gangen Jahres erteilt wird und auf 320 M, wenn er mahrend ber Sommermonate ausgesett wird.

hierzu fommt noch gemäß § 30 (2) Befoldungsgeset ber Teuerungezuichlag in bem hundertfat, wie er nach § 16 Befoldungsgefet durch ben Staatsvoranschlag und burch bie entfprechenden Etatgefete feftgefett worden ift, nämlich

- a. für die Zeit vom 1. Ottober 1921 bis mit letten Dezember 1921 auf Grund bes Gesetes vom 22. November 1921 in Sobe von 20 v. H. und
- b. für die Zeit vom 1. Januar 1922 ab auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1922 für die ersten 10 000 M des Gesamtbetrages der Grundvergütung in Höhe von 40 v. H., im übrigen ebenfalls in Höhe von 20 v. H.

Gine Unterscheidung nach Ortoflassen fommt vom 1. Oftober 1921 ab hierbei nicht mehr in Betracht.

hiernach hat eine nicht vollbeschäftigte Sandarbeits- ober Saushaltungslehrerin für jebe wöchentlich mahrend bes gangen Jahres zu erteilende Unterrichtsftunde zu erhalten

- 1. für die Zeit vom 1. Oftober 1921 bis mit letten Dezember 1921 bas Betreffnis für 3 Monate aus dem jährlichen Gesamtbetrag von $(480~M+96~M)=\frac{576~M}{4}=144~M$ und
- 2. für die Beit vom 1. Januar 1922 bis mit letten Marg 1922
 - a. soweit die Grundvergütung (d. i. der Betrag von 480 M, vervielsacht mit der Zahl der von der Lehrerin erteilten Wochenstunden) den Jahresbetrag von 10 000 M nicht übersteigt, das Betreffnis für I Monate aus jährlich (480 M + 192 M) = $\frac{672 \text{ M}}{4} = 168 \text{ M},$
 - b soweit aber die Grundvergütung ben Jahresbetrag von 10000 M überfteigt, bas Betreffnis von 144 M, wie unter 1. berechnet.

Gegenüber den für die gleiche Zeit auf Grund unserer Bekanntmachung vom 3. Oktober 1921 (Amtöblatt Seite 329) bereits geleisteten Zuschlägen von 164.50 M in A, 162.50 M in B, 161 M in C, 159 M in D, 157.50 M in E (je nach Ortöklasse) ergibt sich sonach unter der Voraussetzung, daß der Gesamtbetrag der Grundvergütung 10000 M nicht übersteigt, eine Nachzahlung von 147.50 M in A, 149.50 M in B, 151 M in C, 153 M in D, 154.50 M in E für jede Wochenstunde.

Beträgt die Grundvergütung zusammen mehr als 10000 M, so kommt als Nachzahlung für die Wochenstunden, welche den 10000 M übersteigenden Betrag ergeben, nur 123.50 M in A, 125.50 M in B, 127 M in C, 129 M in D und 130.50 M in E in Frage.

Entsprechend sind die Vergütungen sestzusesen, wenn der Unterricht während der Sommermonate ausgesetzt wird. Hierbei ist in gleicher Beise, wie in der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1921 ausgesprochen, zu beachten, daß der durch Staatsministerialverordnung festgesetzte Satz sür die ganze Binterzeit, das ist für einen Zeitraum von 7 Monaten, gilt, und daß bei einer tatsächlichen Dauer des Unterrichts von nur 6 oder 5 Monaten nur % oder % des bezeichneten Satzes einschließlich des Tenerungszuschlags zahlbar sind. Für das abgelaufene Winterhalbjahr 1921/22 beträgt demgemäß unter der Voraussetzung, daß der Gesamtbetrag der Grundvergütung. 10000 M nicht übersteigt,

wenn der Unterricht fich erstreckte über	die Gefamt- vergütung	die Nachzahlung je nach Ortstlaffe					
	M	FOICE	PS.	16	F VA		
7 Monate	West By	A	B	C	D	E	
(vom 1. September 1921 bis 30. März 1922) 6 Monate	387	174	176	179	181	183	
(vom 1. Ottober 1921 bis 30. März 1922)	357	144	146	149	151	153	
5 Monate (vom 1. November 1921 bis 30. März 1922)	302	89	91	94	96	98	

Sämtliche Schulbehörden werden veranlaßt, die hiernach für die nicht vollbeschäftigten Handarbeits= und Haushaltungslehrerinnen für die Zeit vom 1. Oktober 1921 ab sich ergebenden Nachzahlungen zu berechnen und die Gemeindebehörden um beschleunigte Auszahlung zu ersuchen; von den Festsehungen sind die Lehrerinnen zu benachrichtigen, den Kreisschulämtern ist hiervon Anzeige zu erstatten. Die Kreisschulämter selbst werden beaufetragt, den richtigen Bollzug zu überwachen.

Bestimmungen vorbehalten. Eine unmittelbare Anweisung der für nicht vollbeschäftigte Handsarbeitss und Haushaltungslehrerinnen zu zahlenden Bergütungen auf die Landeshanptkasse in ähnlicher Beise wie dies vom 1. April 1922 ab mit den Bezügen der planmäßig und außerplanmäßig angestellten sowie der vertragsmäßig vollbeschäftigten Handarbeitss und Hausshaltungslehrerinnen geschehen, ist z. It. unmöglich. Wir werden aber sämtlichen Gemeinden auf die seit 1. April 1921 an die Handarbeitss und Haushaltungslehrerinnen geseisteten Zahlungen bezw. auf die von diesem Zeitpunkt ab von der Staatskasse gemäß § 28 des Steuerverteilungsgesetzes zu übernehmenden Anteile mit Beschleunigung weitgehende Abschlagszahlungen anweisen und hierbei die Erhöhungen und Nachzahlungen auf Grund vorstehender Bekanntmachung berücksichtigen.

Rarleruhe, ben 8. Mai 1922.

Ministerium des Rultus und Unterrichts. Der Ministerialdirektor: Schmidt.

V. Gen. V c.

Eifele.

Der Urlaub der Beamten.

Das Staatsministerium hat verfügt, daß der Urlaub der badischen Beamten für 1922 in der gleichen Beise wie beim Reich zu regeln sei, und daß die Gewährung von Urlaub soweit tunlich ohne Stellvertretung, die einen Kostenauswand verursacht, erfolgen solle.

Nach einer Mitteilung des Reichsministers des Innern ist der Erholungsurlaub der Reichsbeamten für 1922 in der gleichen Höhe wie für 1921 sestgesetzt worden. Somit gilt diese Regelung auch für die badischen Beamten, die auch im Borjahr wie die Reichsbeamten behandelt worden sind. Die für 1921 für die Beurlaubung der Beamten aufgestellten Richtlinien, welche wir im Amtsblatt 1921 Ar. 15 Seite 149/151 und Ar. 17 Seite 171 veröffentlicht haben, bleiben danach auch für das Jahr 1922 in Geltung. Die Richtlinien für die Beurlaubung der planmäßigen Beamten werden jedoch durch die solgende weitere Ziffer ergänzt:

"9a. Als Urlaubsjahr gilt das Rechnungsjahr (1. April bis 31. Marg). Gin

in ben Borjahren nicht benütter Urlaub fann nicht nachgeholt werben."

Begen der Erteilung von Urlaub ohne Anrechnung an Beamte zur Anwohnung an Haupt-(Jahres-)Versammlungen der Beamtenfachvereine und Werbände und zur Teilnahme an Tagungen als Vertreter von Beamtenorganisationen wird noch besonders auf Ziffer 9 der Richtlinien hingewiesen.

Rarleruhe, ben 11. Mai 1922.

Minifterium des Rultus und Unterrichts.

Der Minifterialdireftor :

Schmidt.

H. Milg. III a. V. Gen. V a. Schufter.

Die Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten an ben Schulen.

Un bie Leiter ber Soberen Lehranftalten und bie Schulbehörden ber Bolfsichulen.

Nach den angestellten Erhebungen haben im verflossenen Jahr gemäß der von uns erneut ergangenen Anregung nicht bloß die Höheren Lehranstalten, sondern vielsach auch die Bolksschulen während der Sommerzeit Turn-, Spiel- und Sportfeste abgehalten, die überall günftig verliesen und bei Schülern und Schülerinnen großen Anklang fanden.

Wir veranlassen daher die Leiter der uns unterstellten Schulen, an denen Turn-, Spiels und Sportseste noch nicht hertömmliche Sitte sind, auch wieder für den lausenden Sommer die Abhaltung eines solchen Schulfestes unter Gesamtbeteiligung der Lehrerschaft in die Wege zu leiten. Dabei tönnen an den Höheren Lehranstalten die Schülerausschüffe in weitgehendem Maße zur Mitarbeit bei der Vorbereitung und der Durchführung dieser Feste herangezogen werden

Wo technische ober organisatorische Schwierigkeiten nicht im Wege stehen, empsehlen wir ben verschiedenen Anstalten eines Schulortes, wenn irgend möglich, eine gemeinsame Begehung bieser Feste.

Für die Auswahl der übungen für die turnerischen und sportlichen Wettkämpfe, die den Mittelpunkt dieser Schulfeste bilden sollen, muß der Lehrplan für das Turnen der männlichen und weiblichen Jugend nach wie vor maßgebend bleiben. Die Direktion der Turnlehrersbildungsanstalt wird auf Anfrage gerne bereit sein, entsprechende Richtlinien mitzuteilen.

- Nr. 20 -

Beteiligen sich Anstalten wie im vergangenen Jahr an den vom Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen ausgeschriebenen Reichsigngendwettkämpfen, deren Durchsührung in die Hand von Ortsausschüssen gelegt ist, so haben die Anstaltsleiter bei den Ortsausschüssen dahin zu wirken, daß die Anforderungen für diese Wettkämpfe, soweit Schüler in Betracht kommen, sich gleichfalls im Rahmen unseres Turnlehrplans bewegen, damit eine allzustarke Inauspruchenahme der teilnehmenden Schüler durch die Vorbereitung für die Wettkämpse vermieden wird und die Arbeit der Schule keine Beeinträchtigung erfährt.

Der Deutsche Reichsausschuß für Leibesübungen hat sich bereit erklärt, den Siegern der Schulfeste, beren Wettkämpse mit den allgemeinen Richtlinien für die Reichsjugendwettkämpse im Einklang stehen, die Ehrenurkunden für die Reichsjugendwettkämpse zu überreichen. Die erforderliche Bahl derselben wäre durch die Schulleitung beim Generalsekretariat des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen in Berlin W. 35, Kurfürstenstr. 48, anzusordern unter gleichzeitiger Mitteilung des Ergebnisses der Wettkämpse. Die Urkunden werden unentgeltlich abgegeben.

Bis 15. Ottober d. J. haben die Leiter ber Höheren Lehranftalten, die Bolksschulrektorate und die Kreisschulämter über die in ihrem Dienstbereich abgehaltenen Turn-, Spiel- und

Sportfefte gu berichten.

Rarlsruhe, ben 11. Mai 1922.

Minifterium bes Rultus und Unterrichts.

H. Milg. IX a.

Summel.

Rölbete.

Lehrgang für Jugendpflege.

Der diesjährige, vom badischen Landesverband evangelischer Jugendvereine veranstaltete Jugendpflegekurs sindet am 6., 7. und 8. Juni d. J. in Eberbach statt. Die Kosten betragen für den Teilnehmer etwa 120 M.

Bir ermächtigen die Schulbehörden, Lehrern und Lehrerinnen, die fich an dem Kurse beteiligen wollen, den erbetenen Urlaub zu gewähren, soweit für Bersehung des Dienstes gesorgt ift.

Rarleruhe, ben 5. Mai 1922.

Minifterium bes Rultus und Unterrichts.

Der Minifterialbireftor:

Schmidt.

Rölbete.

W. Gen. V ..

Die Beidenlehrerprüfung für 1922.

Die diesjährige Prüfung für das Amt als Zeichenlehrer und Zeichenlehrerin an Höheren Lehranstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Mai 1906, die Ausbildung und Prüfung

ber Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen betreffend (Schulverordnungsblatt 1906 Nr. VI Seite 43-45), wird am

Freitag, ben 16. Juni, vormittags 8 Uhr

in ben Dienftraumen bes Minifteriums, Schlofplat 14/18, ihren Unfang nehmen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben nach den §§ 2, 3 und 6 ber bezeichneten Berordnung ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung unter Anschluß der erforderlichen Nachweise spätestens bis 1. Juni d. J. beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Rarleruhe, ben 28. Upril 1922.

Minifterium bes Rultus und Unterrichte.

Der Minifterialbirettor :

H. Milg, HI .. V. Gen. V d.

duß

dand

11 311

men, ruch=

wird

1 der

mpfe

Die

tichen

unter

Itlid

und

bete.

taltete

ragen

Rurie

gt ift.

befe.

öberen

cüfung

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

Das Wert "Das Bflangenleben des Schwarzwaldes" von Professor Dr. Oltmanns.

Wir nehmen Bezug auf unsere Befanntmachungen vom 5. Juli 1921 (Amtsblatt 1921 Nr. 22) und vom 14. September 1921 (Amtsblatt 1921 Nr. 29).

Durch unvorhergesehene Hemmnisse hat sich das Erscheinen des Werkes verzögert; auch haben sich die Herstellungskoften vertenert. Der Textband wird um ein Drittel umfangreicher. Der ermäßigte Preis für die Schulen beträgt nunmehr 90 M, im Buchhandel voraussichtlich 300 M für das Stück. Mit dem Versand des Werkes wird jetzt begonnen. Die aufgegebenen Bestellungen werden ausgeführt, falls sie nicht binnen 14 Tagen nach Erscheinen diese Bekanntmachung widerrusen werden.

Rarlsruhe, ben 27. April 1922

Minifterium des Rultus und Unterrichts.

Der Minifterialbireftor :

W. Gen. III.

Schmidt.

Degen.

Die Schulargte an den Bolteidinlen.

Un die Ortsichulbehörden, die Rreisichulamter und die Begirfsargte.

Wir verweisen auf § 21 ber Verordnung vom 29. Oktober 1913, die Schulärzte an den Bolksschulen betreffend, und ersuchen die Ortsschulbehörden (Schulkommissionen), die Iahresberichte der Schulärzte für das Schuljahr 1921/22 alsbald an das Kreisschulamt vorzulegen und gleichzeitig dem zuständigen Bezirksarzt eine Abschrift des Jahresberichts zu übersenden.

Die Bezirksärzte ersuchen wir, die Überfichten über die von ihnen aufgrund des § 23 ber genannten Berordnung im abgelaufenen Schuljahr an den Bolksichulen ihres Dienft-

27

bereichs vorgenommenen Besichtigungen (vergl. Runderlaffe vom 22. Mai 1915 Rr. C 9766 und 6. Ottober 1921 Rr. C 50035) alsbald an die Rreisschulamter mitzuteilen.

Die Rreisschulamter haben die Jahresberichte und überfichten nach Fertigung ber nötigen Auszüge und Anordnungen jeweils alsbald, fpateftens bis 1. Juli, bierher vorzulegen.

Rarleruhe, ben 8. Mai 1922.

Minifterium bes Rultus und Unterrichts.

Der Minifterialbirettor:

V. Gen. VI.

Schmidt.

Baumgras.

IV. Berfonalnadrichten.

Ernannt :

Außerordentlicher Brofeffor Dr. Robert Schwarg an ber Universität Freiburg jum planmäßigen außerorbentlichen Professor in der naturwiffenschaftlich-mathematischen Fatultat ber Univerfität Freiburg. Privatbogent an ber Universität Leipzig Dr. Beter Start jum planmäßigen außerorbentlichen Brofeffor für Forftbotanit an ber Univerfitat Freiburg,

Brofeffor Eduard Rach am Gymnafium in Tauberbifchofsheim gum Direttor Diefer Anftalt, ber fruhere Direttor bes Gymnafiums mit Realichule in Diebenhofen, Dr. Beinrich Stephan aus Achern jum Direttor bes Gymnafiums in Donauefchingen,

Brofeffor Georg Schlundt am Gymnafium in Rarlerube jum Direftor bes Gumnafiums in Bertheim,

Regierungsrat Rarl Schultes im Minifterium bes Rultus und Unterrichts jum Direktor ber Bewerbeschule in Baden-Baden,

ber Leiter der Gewerbeschule Bretten, Gewerbelehrer Dag Roberste jum Direttor, die Leiter ber Sanbelsichulen:

Sandeslehrer Bernhard Bivi in Bruchfal, Johann Brenneifen in Lahr, hermann Schlegel in Lorrach und Jofef Burn in Offenburg

au Direttoren,

bie Sauptlehrer Otto Albert und Eugen Rus

in Rarisruhe gu Dberlehrern bafelbft,

Sauptlehrer Emil Reumann in Epfenbach, A. Sinsheim, jum Dberlehrer in Flehingen, M. Bretten, Unterlehrerin Marie Rogler in Schwehingen gur Sauptlehrerin in Sauingen, A. Borrach.

Berfett:

die Direttoren Dr. Frit Bucherer vom Gymnafium in Bforgheim an jenes in Beibelberg, Dstar Armbrufter von der Leffingichule in Mannheim un bas Ghmnafium in Pforzheim, Dr. Josef Lengle vom Gymnafium in Tauberbischofsheim an bas Bertholb-Gymnafium in Freiburg, Dr. hermann Rieger vom Gymnafium in Lahr an jenes in Mannheim, Detar Spath vom Gymnafium in Donaueschingen an jenes in Lahr,

Gewerbelehrer Reinhold Herrmann von der Gewerbeschule in Mulheim an jene in Bruchfal, Oberlehrer Georg Klumpp in Hardheim, A. Buchen, als Hauptlehrer nach Dosscheuern, A. Baden, Hauptlehrer Wilhelm Hiller in Rüfwihl, A. Waldshut, nach Iffezheim, A. Raftatt.

Burnhegefest :

auf Ansuchen: Sauptlehrer Karl Meinzer in Menzingen, A. Bruchsal, bis zur Biederherstellung seiner Gesundheit.

Entlaffen :

auf Ansuchen: Revisionsinspektor Franz Zoller beim Katholischen Oberstiftungsrat, Hauptlehrerin Johanna Weber geb. Sonnenschein in Mannheim, Unterlehrerin Else Richter in Reichartshausen, A. Sinsheim, Handarbeitslehrerin Frau Ottilie Risterer an der Elisabethschule in Mannheim, Handarbeitslehrerin Wartha Ulrich in Pforzheim.

V. Erledigte Stellen.

Um Gymnafium in Tauberbischofsheim: eine Professorenstelle. Un ber Leffingschute in Mannheim: die Direktorstelle.

VI. Stellenausichreiben.

1. Un Soheren Schulen:

Die Stelle des Direktors an der Realschule in Rheinbischofsheim; je eine Professorenstelle für Lehrer aus der Abteilung für neuere Sprachen und Geschichte an der Realschule in Karlsruhe und an der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen in Freiburg; je eine Prosessorenstelle für Lehrer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung an den Ober-

realichulen in Rarleruhe und Pforgheim.

Ferner find zu befegen folgende Professorenstellen vorbehaltlich der Genehmigung des Staatsvoranschlags durch den Landtag:

a. aus der Abteilung für neuere Sprachen und Geschichte :

an ber Oberrealichule in Beibelberg brei Stellen,

an der Oberrealichule in Dannheim vier Stellen,

an ber Boberen Mabchenichule mit Geminarturfen in Freiburg zwei Stellen,

an ber Boberen Dabchenichule II (Fichteschule) in Rarleruhe zwei Stellen,

an ber Boberen Daddenfdule I (Glifabethichule) in Dannheim zwei Stellen,

an ber Boberen Dabchenschule II (Lifelottefchule) in Dannheim zwei Stellen,

b. aus ber mathematifch-naturwiffenschaftlichen Abteilung :

an der Oberrealichule in Beibelberg zwei Stellen,

an ber Oberrealichule in Dannheim zwei Stellen.

Bewerbungen sind — für jede Stelle in besonderer Eingabe — binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen. Als Bewerber kommen außer Prosessoren nur Lehramtspraktikanten des Prüfungsjahrgangs 1913 in Betracht.

2. Un Boltsichulen

1. allgemein: je eine Rektorstelle in: Schopfheim, Ziegelhausen, A. Heidelberg;

2. für Lehrer tatholischen Betenntniffes: a. die Oberlehrerstelle in: Mingolsheim, A. Bruchfal;

b. je eine Hauptlehrerstelle in:
Büchenau, A. Bruchsal,
Ebnet, A. Freiburg,
Leustetten, A. Aberlingen,
Ortenberg, A. Offenburg,
Blankstadt, A. Schwehingen,
Sädingen,
Sädingen,
Sandhausen, A. Heidelberg,
Seelfingen, A. Stockach,
Umtirch, A. Freiburg,
Wallstadt, A. Wannheim,
Wasenweiler, A. Breisach,
Weildorf, A. Aberlingen;

3. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in: Dietenhausen, A. Pforzheim,
Heidelberg-Wieblingen; das Recht der Besehung steht dem Stadtrat zu,
Kehl-Sundheim, A. Kehl,
Kürzell, A. Lahr,
Landenbach, A. Weinheim,
Lörrach,
Kohrbach, A. Heidelberg,
Staffort, A. Karlsruhe,
Welschneureut, A. Karlsruhe,
Wieslet, A. Schopsheim.

Bewerbungen find binnen vierzehn Tagen bei bem bem Bewerber vorgesetten Rreisschulamt einzureichen.

VI. Todesfall.

Beftorben ift:

Rarl Lammlein, Berwaltungsoberfefretar beim Ministerium des Kultus und Unterrichts, am 10. April 1922.

Drud und Berlag von Dtalid & Bogel in Rarlerube.